



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Ausländerrecht;  
Duldung nach § 60b AufenthG und Ermessensausübung nach § 4a Abs.  
4 AufenthG**

26. Januar 2022

Zeichen:  
35-12231-87/1/1752/2022

Mit Bericht vom 9. Dezember 2021 baten Sie um Darlegung meiner Rechtsauffassung zur Auslegung von § 60b Abs. 1 AufenthG zu der Frage, wie sich andere in § 60b AufenthG nicht genannte Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen, auf die Anwendung der Norm auswirken. Des Weiteren führten Sie zur Ermessenausübung im Rahmen von § 4a Abs. 4 AufenthG aus.

Bearbeitet von:  
Dr. Rene Seidel

Durchwahl:  
(0391) 567- 5162

E-Mail:  
Rene.Seidel@mi.sachsen-anhalt.de

1. Ursächlichkeit im Sinne von § 60b AufenthG

Ihre Nachricht:

vom

Die Anwendungshinweise des BMI zu § 60b AufenthG vom 14. April 2020 lauten unter Ziffer 1.9 wie folgt:

„Kann die Abschiebung zusätzlich aus einem anderen Grund nicht vollzogen werden, der nicht in § 60b Absatz 1 AufenthG genannt ist, soll grundsätzlich dennoch die Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt werden. Es genügt also für die Ausstellung der Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ grundsätzlich, dass ein dafür ausreichender Grund gegeben ist. Auf andere Duldungsgründe kommt es dann grundsätzlich nicht mehr an. Dies gilt nicht für Ausländer ab der Stellung eines Asylantrages (§ 13 des Asylgesetzes)

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-0  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Die Landesregierung bittet:  
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!  
Gemeinsam gegen Corona

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00



oder eines Asylgesuches (§ 18 des Asylgesetzes) bis zur rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrages sowie für Ausländer, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt, es sei denn, das Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 7 beruht allein auf gesundheitlichen Gründen (vgl. § 60b Absatz 2 Satz 2 AufenthG).“

Diese Auffassung wurde seitens des BMI in den FAQ zum Themenkomplex Afghanistan mit Stand vom 8. Oktober 2021 unter Punkt C. III.17.3. nochmals bestätigt.

Die anderslautende, in Ihrem Bericht zitierte Literatur sowie die Rechtsprechung in anderen Bundesländern (vgl. insbesondere OVG Niedersachsen, Beschl. v. 09.06.2021 – 13 ME 587/20, Rn. 49, juris; VG Cottbus, Beschl. v. 28.05.2020 – 9 L 134/20, Rn. 9, juris; VG Bremen, Urt. v. 03.09.2021 – 2 K 1400/21, Rn. 16, juris; wohl auch VG Minden, Beschl. v. 13.01.2020 – 7 L 1317/19, Rn. 51, juris; offen gelassen hingegen durch Sächsisches OVG, Beschl. v. 08.06.2021 – 3 B 181/21, Rn. 18, juris) gibt derzeit keinen Anlass, von der Auffassung des BMI abzuweichen.

Auch wenn der Wortlaut von § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG missverständlich sein könnte, da die Norm ausführt, es komme darauf an, dass die Abschiebung aus von dem Ausländer selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nicht vornimmt, folgt aus Sinn und Zweck der Norm, dass der Auffassung des BMI zu folgen ist.

Die Duldung mit dem Zusatz nach § 60b AufenthG wird nach Sinn und Zweck sowie dem Wortlaut der amtlichen Überschrift der Norm wegen der ungeklärten Identität des Ausländers erteilt. Aus der Gesetzesbegründung folgt, dass die geltenden Regelungen zur Passbeschaffung von den Betroffenen in der Praxis oftmals nicht befolgt werden. Daher sei auf eine stärkere Erfüllung dieser Rechtspflicht hinzuwirken, indem für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer eine besondere Passbeschaffungspflicht im Gesetz festgeschrieben wird. Die Festschreibung der besonderen Passbeschaffungspflicht im Aufenthaltsgesetz ermögliche es, an die Nichterfüllung Sanktionen zu knüpfen. Damit würde im Aufenthaltsgesetz auch eine Angleichung an das international übliche Regime bezüglich Pass oder Passersatz vorgenommen. Eine Person, die sich im Ausland aufhalte, jedoch keinen Pass oder Passersatz des Heimatlandes besitze, habe sich selbstverständlich selbst darum zu bemühen, diesen zu erlangen (vgl. BT-Drucks. 19/10047, S. 37).

Diese Begründung spricht dafür, dass der Anwendungsbereich des § 60b AufenthG gerade nicht erheblich eingeschränkt werden sollte, da ansonsten der Normzweck, Ausreisepflichtigen einen

Anreiz zu geben, die in § 60b AufenthG vorgesehenen Mitwirkungshandlungen zu erfüllen, nicht mehr erfüllt wird. Vielmehr soll vor dem Hintergrund der Wirkungen des § 60b Abs. 5 AufenthG die aktuell fortdauernde mangelnde Mitwirkung des Ausländers an der Klärung seiner Identität sanktioniert werden. Das parallele Hinzutreten weiterer Duldungsgründe soll bei fortbestehender mangelnder Mitwirkung nicht entgegenstehen.

Andernfalls wäre das Eintreten der Sanktionswirkung des § 60b Abs. 5 AufenthG z. T. quasi durch Zufall und nicht durch die anhaltende Mitwirkungsverweigerung des Ausländers bedingt. Das wird am Beispiel der tatsächlichen pandemiebedingten Unmöglichkeit einer Abschiebung aufgrund Streichung einer Flugverbindung deutlich. Gemäß der Gegenauffassung wäre nach pandemiebedingtem Entfall der Flugverbindung das Verhalten des Ausländers nicht mehr alleinige Ursache, so dass eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nicht erteilt bzw. verlängert werden könnte, obwohl der Ausländer nach wie vor nicht mitwirkt. Wird die Flugverbindung nach mehreren Wochen aufgrund Abflauens der Pandemiewelle wiederaufgenommen, könnte dem nach wie vor nicht mitwirkenden Ausländer erst dann erneut eine Duldung nach § 60b AufenthG erteilt werden. Für den Zwischenzeitraum mit unterbrochener Flugverbindung würden nach der Gegenauffassung auch die Wirkungen des § 60b Abs. 5 AufenthG mangels Vorliegen der Voraussetzungen von § 60b AufenthG nicht eintreten, obwohl der Ausländer andauernd nicht mitwirkte. Bei weiteren Pandemiewellen mit Streichung der Flugverbindung würde § 60b AufenthG erneut inklusive seiner Sanktionswirkungen temporär nicht anwendbar sein, bei Verbesserung der Pandemielage und Wiederherstellung der Flugverbindung hingegen doch. Diese wechselnden Wirkungen würden unabhängig vom Verhalten des Ausländers eintreten, der die gesamte Zeitdauer – unabhängig von der temporären tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung wegen fehlender Flugverbindung – seinen Pflichten zur Klärung seiner Identität und Passbeschaffung nicht nachkam. Eine derart schwankende Rechtsfolge ist nicht Ziel des Gesetzes, verstärkte Bemühungen des Ausländers zu erreichen.

Insofern ist § 60b AufenthG dahingehend auszulegen, dass ein Ursachenzusammenhang zwischen Handlung bzw. Unterlassung des Ausländers und der Unmöglichkeit der Abschiebung ausreicht. Das Verhalten des Ausländers muss lediglich mitursächlich sein, so dass es nicht darauf ankommt, ob tatsächlich oder hypothetisch andere Ausreisehindernisse vorliegen.

Zu etwaiger Rechtsprechung zu dieser Frage im Land bitte ich zu berichten. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die die neue Bundesregierung tragenden Koalitionsparteien eine Aufhebung der Regelung von § 60b AufenthG beabsichtigen. Ein Gesetzentwurf liegt allerdings noch nicht vor. Eine Änderung der Anwendungshinweise des BMI ist ebenfalls nicht erfolgt.

## 2. Ermessenserwägungen für Beschäftigungserlaubnis nach § 4a Abs. 4 AufenthG

Zur weiteren Frage der Versagung einer Beschäftigungserlaubnis im Rahmen der Ermessensausübung nach § 4a Abs. 4 AufenthG, bei der nach der obergerichtlichen Rechtsprechung anderer Bundesländer integrationspolitische Ziele, insbesondere die Vermeidung einer Aufenthaltsverfestigung berücksichtigt werden können (vgl. z. B. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 08.01.2021 – 12 S 3651/20, Rn. 21 f., juris; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 20.11.2019 – 7 A 11161/19, Rn. 23 f., juris; Bayerischer VGH, Beschl. v. 07.05.2018 – 10 CE 18.464, Rn. 13, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 27.03.2006 – 18 B 787/05, Rn. 23, juris), weise ich auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt (Beschl. v. 09.11.2021 – 2 M 79/21, Rn. 24, juris; Beschl. v. 12.11.2021 – 2 M 132/21, Rn. 24, juris) hin.

Die Verhinderung einer Verfestigung des Aufenthalts ist nach Auffassung des OVG Sachsen-Anhalt nach Ablauf der Wartezeit von drei Monaten gemäß § 32 Abs. 1 BeschV kein zulässiger Ermessens Gesichtspunkt. Die Verhinderung einer faktischen Integration könne allenfalls dann noch eine zulässige Ermessenserwägung darstellen, wenn nach ausreichend verlässlichen Tatsachenfeststellungen eine tatsächliche Abschiebung des Ausländers in absehbarer Zeit möglich erscheint (OVG Sachsen-Anhalt, a.a.O.).

Vor diesem Hintergrund ist es zur Vermeidung einer (ober-)gerichtlichen Aufhebung in Sachsen-Anhalt nicht angezeigt, die Ermessenserwägungen im Rahmen von § 4a Abs. 4 AufenthG auf die obergerichtliche Rechtsprechung anderer Bundesländer zu stützen. Es sollte grundsätzlich nicht auf den Gesichtspunkt der Vermeidung einer Aufenthaltsverfestigung nach dreimonatigem geduldeten, gestatteten oder erlaubten Aufenthalt abgestellt werden. Es sei denn, eine Abschiebung stünde nachweislich in absehbarer Zeit bevor, was bei Mitwirkungsverweigerern aber in der Regel nicht der Fall sein dürfte.

Zum Umgang mit der neuen Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt für besonders sicherheitsrelevante Ausländer ist ein gesonderter Erlass geplant.

Im Auftrag

Harms

